

D01 Born to be Wild - Schluss mit Wildtierhaltung in Zirkus und Zoo

Gremium: Jusos Unstrut-Hainich-Kreis

Beschlussdatum: 21.08.2026

Tagesordnungspunkt: 6 Antragsberatung

Antragstext

- 1 Deutschland ist innerhalb der EU das letzte Land ohne jegliche gesetzliche
- 2 Regelung zur Wildtierhaltung im Zirkus, während bereits über zwei Dutzend
- 3 europäische Länder (z.B. Österreich, die Niederlande, Belgien und Dänemark)
- 4 Wildtiere in Zirkussen ganz oder teilweise verboten haben.
- 5 Die zuletzt diskutierte Novelle des Tierschutzgesetzes sah zunächst ein Verbot
- 6 bestimmter Wildtierarten (u. a. Elefanten, Großkatzen, Primaten) vor, wurde
- 7 jedoch durch eine Einzelfallprüfungsklausel sowie eine Bestandsschutzregelung
- 8 für bereits vorhandene Tiere erheblich abgeschwächt. Viele Wildtierarten, etwa
- 9 Zebras, Reptilien oder Kängurus, blieben im damaligen Entwurf ohnehin
- 10 vollständig ausgenommen. Nach dem Bruch der Ampel-Koalition ist zudem offen, ob
- 11 und in welcher Form diese Reform überhaupt weiterverfolgt wird. Wir sagen auch:
- 12 Ein reines Verbot von Neuanschaffungen greift zu kurz, solange Zirkusse ihre
- 13 aktuellen Tierbestände unbegrenzt weiter halten und vorführen dürfen.
- 14 Als Beispiel für die anhaltende Praxis lässt sich der Circus Krone anführen,
- 15 einer der größten Zirkusbetriebe Europas. Er führt nach eigenen Angaben
- 16 weiterhin 84 Tiere mit sich, darunter etwa Löwen und Tiger, Pferde, Kamele und
- 17 Hunde. Die letzten Elefanten wurden 2019 in einen spanischen Tierpark
- 18 ausgelagert. Auftritte mit Elefanten finden seither nicht mehr statt.
- 19 Tierschutzorganisationen dokumentieren dennoch wiederholt Missstände in Haltung
- 20 und Dressur der verbliebenen Tiere sowie die dauerhafte Einzelhaltung sozial
- 21 lebender Arten.
- 22 Auch rechtlich zeigt sich die Sonderstellung von Zirkussen deutlich: § 42 Abs. 1
- 23 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nimmt Zirkusse ausdrücklich vom Zoo-Begriff aus. Die dort
- 24 für Zoos geltende Genehmigungspflicht mit ihren, wenn auch unzureichenden,
- 25 Mindestanforderungen an Unterbringung und Betreuung gilt für Zirkusse also gar
- 26 nicht erst. Für sie greift lediglich das allgemeine Tierschutzrecht (u. a. § 11
- 27 TierSchG zur Erlaubnispflicht gewerbsmäßiger Tierhaltung), das keine
- 28 tierartspezifischen Haltungsanforderungen für Wildtiere im Zirkus vorschreibt.
- 29 Auch bei Zoos und Tierparks fehlt bislang eine klare Beschlusslage. Rechtliche
- 30 Grundlage ist bundesweit § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die
- 31 EU-Zoo-Richtlinie (1999/22/EG) umsetzt, ergänzt durch das allgemeine
- 32 Tierschutzgesetz (TierSchG), insbesondere die Erlaubnispflicht für die
- 33 gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren nach § 11 TierSchG.
- 34 § 42 BNatSchG sieht für Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und
- 35 Betrieb eines Zoos eine Genehmigungspflicht vor. Die Genehmigung darf nur
- 36 erteilt werden, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind (u. a.
- 37 Erhaltung der biologischen Vielfalt, tiergerechte Unterbringung, Vorbeugung vor

38 Ausbruch der Tiere, tierärztliche Betreuung, Dokumentation). Das Gesetz regelt
39 damit lediglich, unter welchen Bedingungen Wildtierhaltung in Zoos zulässig ist.
40 Ein grundsätzliches Verbot der Wildtierhaltung sieht es allerdings nicht vor.
41 Erst bei Verstößen gegen diese Auflagen kann die zuständige Behörde
42 nachträgliche Anordnungen erlassen und im äußersten Fall den Zoo ganz oder
43 teilweise schließen. Zusätzlich sind kleinere Einrichtungen mit maximal fünf
44 Arten Schalenwild oder maximal 20 Tieren anderer wild lebender Arten vom Zoo-
45 Begriff und damit von der strengeren Genehmigungspflicht ausgenommen. Das
46 eröffnet eine Lücke, durch die kleinere Tierparks und Gehege einer schwächeren
47 Kontrolle unterliegen.

48 Kritiker:innen, darunter Tierschutzorganisationen wie PETA sowie zahlreiche
49 Tierschutzvereine, führen an, dass viele Tiere in Zoos aufgrund von Platzmangel
50 und artwidriger Haltung erkranken, Verhaltensstörungen entwickeln und eine
51 geringere Lebenserwartung haben als in freier Wildbahn. Besonders betroffen sind
52 Arten mit großem Bewegungs- oder Sozialbedürfnis wie Eisbären, Elefanten oder
53 Großkatzen.

54 Wir sind der Auffassung, dass die dauerhafte Gefangenhaltung von Wildtieren zu
55 Unterhaltungs- und kommerziellen Zwecken, ob im Zirkus oder im Zoo, mit einem
56 zeitgemäßen Verständnis von Tierwohl nicht vereinbar ist und beide Bereiche
57 konsequent adressiert werden müssen.

58 Aus diesen Gründen fordern die Jusos Thüringen:

- 59 1. Ein generelles, ausnahmsloses Verbot der Haltung und Zurschaustellung von
60 Wildtieren in Zirkusbetriebe, verankert im Tierschutzgesetz. Eine
61 Einzelfallprüfungsklausel, die de facto weiterhin die Haltung einzelner
62 Wildtierarten erlaubt, lehnen wir ab.
- 63 2. Keine Bestandsschutzregelung für bereits gehaltene Wildtiere.
- 64 3. Ein vollständiges Verbot der Neugründung und des Weiterbetriebs von Zoos,
65 Tierparks und vergleichbaren Einrichtungen, die Wildtiere zur
66 Zurschaustellung halten, umgesetzt über eine entsprechende Änderung des §
67 42 BNatSchG (Genehmigungsversagung für die Wildtierhaltung zu
68 Zurschaustellungszwecken) in Verbindung mit einer Anpassung des § 11
69 TierSchG. Die derzeitige Ausnahme für kleinere Einrichtungen mit bis zu 20
70 Wildtieren bzw. fünf Schalenwildarten (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)
71 lehnen wir als zusätzliches Schlupfloch ab.
- 72 4. Die SPD-Landtagsfraktion Thüringen wird aufgefordert, sich über den
73 Bundesrat für ein umfassendes bundesweites Verbot der Wildtierhaltung in
74 Zirkussen und Zoos einzusetzen.
- 75 5. Keine Vermietung landeseigener und kommunaler Flächen in Thüringen an
76 Zirkusbetriebe, die Wildtiere mitführen, sowie keine weitere Genehmigung
77 oder Bezuschussung von Zoos mit Wildtierhaltung, bis ein bundesweites
78 Verbot in Kraft tritt.
- 79 6. Für die Übergangszeit setzen wir uns für die Förderung von
80 Auffangstationen und Sanctuaries für aus Zirkus- und Zoohaltung abgegebene
81 Wildtiere sowie für Unterstützungsangebote beim Berufswechsel für
82 betroffene Beschäftigte ein

Antragsbegründung

Erfolgt mündlich.